
S 28 KR 772/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Statusfeststellung - Gesellschaftergeschäftsführer
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 4 § 7 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 KR 772/16
Datum	23.08.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 438/17
Datum	08.04.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen. Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese jeweils selbst zu tragen haben. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 113.917,32 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Im Streit ist ein Prüfbescheid der Beklagten, mit dem Sozialversicherungsbeiträge für die Beigeladenen zu 1) und 2) nachgefordert werden.

Die Klägerin, die früher unter D GmbH firmierte, wurde im April 2001 gegründet. Sie hatte bis 2015 fünf Gründungsgesellschafter, unter ihnen die Beigeladenen zu 1) und 2), die jeweils 20 % der Gesellschaftsanteile hielten. Nach § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages vom 12. April 2001 sind die

Geschäftsführer an das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden. Nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bedingten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen. Nach § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages kann sich jeder Gesellschafter bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) waren seit dem 1. April 2001 die Geschäftsführer der Klägerin. Grundlage waren jeweils Arbeitsverträge vom 28. März 2001, auf die ergänzend verwiesen wird.

Betriebsprüfungen der Beklagten bei der Klägerin führten zunächst nicht zur Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Beigeladenen zu 1) und 2).

Ab dem 28. Oktober 2014 führte die Beklagte eine weitere Betriebsprüfung in den Räumen der Klägerin durch. In der Folgezeit teilte die Klägerin unter anderem mit, dass im Zusammenhang mit den früheren Betriebsprüfungen leider keine Bescheide vorlägen. Auf Veranlassung der Beklagten wurde ein Fragebogen für die Beigeladenen zu 1) und 2) eingereicht (Eingang: 22. Mai 2015). Nach vorangegangener Anhörung forderte die Beklagte mit Bescheid vom 4. August 2015 von der Klägerin für den Prüfzeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 115.120,57 EUR nach, davon 113.917,32 EUR für die Beigeladenen zu 1) und 2). Zur Begründung führte sie aus, dass bei Geschäftsführern, die gleichzeitig Gesellschafter seien, ein Beschäftigungsverhältnis vorliege, wenn der Gesellschafter funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess der GmbH teilhabe, er ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhalte und keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft kraft seines Anteils am Stammkapital geltend machen könne. Die Beigeladenen zu 1) und 2) seien jeweils Minderheitsgesellschafter und verfügten auch nicht über eine Sperrminorität.

Die Klägerin erhob Widerspruch. Zu deren Begründung wandte sie sich (nur) gegen die Einstufung der Beigeladenen zu 1) und 2). Diese leiteten auch andere Unternehmen, seien also von der Klägerin wirtschaftlich unabhängig. Sie alleine, und nicht die Gesellschafter, bestimmten die Marktausrichtung und Strategie der Klägerin. Weisungen seien ihnen nicht erteilt worden. Es bestehe de facto eine Sperrminorität der Beigeladenen zu 1) und 2), da sie eine Lebensgemeinschaft bildeten und von den drei Mitgesellschaftern nicht überstimmt werden könnten. Beiträge für das Jahr 2010 seien verjährt.

Die Beklagte setzte die Vollziehung ihres Bescheides am 31. August 2015 aus, soweit sich der Widerspruch gegen die Nachberechnung der Beiträge für die Beigeladenen zu 1) und 2) in Höhe von 113.917,32 EUR richtet. Mit Widerspruchsbescheid vom 18. April 2016 wies sie den Widerspruch zurück.

Hiergegen hat die KlÄgerin am 3. Mai 2016 Klage beim Sozialgericht Berlin (SG) erhoben. Zu deren BegrÄndung hat sie ihr bisheriges Vorbringen wiederholt. Alleine die Beigeladenen zu 1) und 2) seien vor Ort tÄtig gewesen und hÄtten Leitungsmacht ausgeÄbt. Sie hÄtten weder Weisungen der Gesellschaft unterlegen. Noch seien sie in die Arbeitsorganisation der KlÄgerin eingegliedert gewesen. Sie hÄtten fÄr ein Darlehen der KlÄgerin gebÄrgt und trÄgen deren wirtschaftliches Risiko.

Die Beklagte hat vorgebracht, in den vorangegangenen BetriebsprÄfungsbescheiden seien die RechtsverhÄltnisse der Beigeladenen nicht thematisiert worden. Ein Vertrauenstatbestand habe sich bereits deshalb nicht ergeben kÄnnen.

Das SG hat mit Urteil vom 23. August 2017 die Klage abgewiesen. Zur BegrÄndung hat es u. a. ausgefÄhrt, bereits die geschlossenen ArbeitsvertrÄge enthielten ganz wesentliche Argumente einer abhÄngigen BeschÄftigung. Anderes ergebe sich auch nicht, weil die Beigeladenen zu 1) und 2) gleichzeitig Gesellschafter der KlÄgerin gewesen seien. Jeder einzelne habe fÄr sich alleine weder eine Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung gehabt, noch eine SperrminoritÄt. Die anderen Gesellschafter hÄtten im Konfliktfalle jederzeit ihre Rechtsmacht einsetzen kÄnnen. Dass es zu einem solchen Konfliktfall nicht gekommen sei, sei unerheblich. Aus demselben Grund sei auch unerheblich, dass die Beigeladenen durch eine Lebenspartnerschaft verbunden seien. Dass die BeitrÄge durch die Beklagte in unzutreffender HÄhe ermittelt worden seien, habe die KlÄgerin nicht vorgebracht. Auch sei die Beitragsforderung fÄr das Kalenderjahr 2010 noch nicht verjÄhrt. GemÄÄ [Ä 25 Abs. 1 S. 1](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) verjÄhrten AnsprÄche auf BeitrÄge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÄllig geworden seien. Dabei werde die VerjÄhrung fÄr die Dauer der PrÄfung bei dem Arbeitgeber gehemmt, [Ä 25 Abs. 2 S. 2](#), I. Halbsatz SGB IV. Sie beginne mit der PrÄfung beim Arbeitgeber und ende mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, spÄtestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der PrÄfung, [Ä 25 Abs. 2 S. 4 SGB IV](#). Die Hemmung trete nur dann nicht ein, wenn die PrÄfung unmittelbar nach ihrem Beginn fÄr die Dauer von sechs Monaten aus GrÄnden unterbrochen werde, welche die prÄfende Stelle zu vertreten habe, [Ä 25 Abs. 2 S. 3 SGB IV](#). Hier habe die Beklagte die BetriebsprÄfung im Oktober 2014 begonnen. Zum damaligen Zeitpunkt seien die BeitrÄge, die in dem Kalenderjahr 2010 fÄllig geworden seien, noch nicht verjÄhrt gewesen. Dies wÄre erst mit Ablauf dieses Kalenderjahres der Fall gewesen. Durch die dann nachfolgende BetriebsprÄfung sei die VerjÄhrung bis zum Erlass des BetriebsprÄfungsbescheides am 4. August 2015 gehemmt gewesen. Eine Unterbrechung habe nicht stattgefunden. Die Hemmung habe mit dem Erscheinen des PrÄfers im Betrieb des Arbeitgebers begonnen und mit dem Erlass des Beitragsbescheides geendet, der dann allerdings einen neuen Hemmungstatbestand bis zu seiner Bestandskraft begrÄndet habe, [Ä 52 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die KlÄgerin kÄnne sich auch nicht darauf berufen, dass ihr der Beitragsbescheid erst spÄter als sechs Monate nach der Beendigung der PrÄftÄtigkeit in ihrem RÄumen bekanntgegeben worden

sei. Die Hemmung habe nicht bereits nach [Â§ 25 Abs. 2 S. 4 SGB IV](#) geendet, weil die PrÃ¼fung erst mit dem SchlussgesprÃ¼ch abgeschlossen sei, welche eine AnhÃ¶rung im Sinne des [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#) enthalte. Hier seien jedoch bis zur abschlieÃenden Beurteilung noch weitere Ermittlungen erforderlich gewesen, weshalb die Beklagte im Januar und Februar 2015 Unterlagen angefordert habe, die sie erst Ende Mai 2015 erhalten habe. Die BetriebsprÃ¼fung habe deshalb ununterbrochen bis zur schriftlichen AnhÃ¶rung angedauert.

Gegen diese am 22. September 2017 zugestellte Entscheidung richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin vom 20. Oktober 2017.

Zu deren BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen. Es dÃ¼rfe nicht sein, dass bei zwar vereinbarter selbstÃ¤ndiger BeschÃ¤ftigung, aber tatsÃ¤chlich nicht so gelebter DurchfÃ¼hrung des DienstverhÃ¤ltnisses eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung angenommen werde, im umgekehrten Fall â wie hier â die tatsÃ¤chliche NichtdurchfÃ¼hrung des Vertrages jedoch nicht von Relevanz sei. Eine dienende Einordnung in den Arbeitsprozess bei der KlÃ¤gerin habe jedenfalls bei den Beigeladenen zu 1) und 2) nicht vorgelegen. Die alleinige Reduktion auf eine gesellschaftsrechtliche Weisungsgebundenheit widersprÃ¤che dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. August 2017 und den Bescheid der Beklagten vom 4. August 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. April 2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

II.

Die Berufung ist durch Beschluss gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zurÃ¼ckzuweisen. Der Senat hÃ¤lt sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet. Er hÃ¤lt auch eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich. Die Beteiligten sind auf die Absicht, so vorzugehen, zuletzt mit VerfÃ¼gung vom 17. Januar 2020 hingewiesen worden.

Der Berufung bleibt Erfolg versagt. Das SG hat die Klage zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 4. August 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. April 2016 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den angefochtenen Bescheid ist [Â§ 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV](#). Danach erlassen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung im Rahmen der PrÃ¼fung bei den Arbeitgebern Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der

Arbeitsföhrderung. Gegenstand der Pröfung bei den Arbeitgebern ist nach [Â§ 28p SGB IV](#), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, insbesondere die zur richtigen Beitragszahlung, ordnungsgemö erföllen. Nach [Â§ 28d SGB IV](#) umfasst der Gesamtsozialversicherungsbeitrag den Beitrag nach dem Recht der Arbeitsföhrderung sowie die Beitröge fö die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Er ist nach [Â§ 28e Abs. 1 SGB IV](#) vom Arbeitgeber zu zahlen. Zahlungsempfönger sind nach [Â§ 28h SGB IV](#) die Krankenkassen als Einzugsstellen. Diese Vorschriften gelten nach [Â§ 10 Aufwendungsausgleichsgesetz \(AAG\)](#) entsprechend fö die nach [Â§ 7 AAG](#) zu erhebenden Umlagenbetröge und nach [Â§ 359 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch \(SGB III\)](#) auch fö die nach [Â§ 358 SGB III](#) zu erhebende Umlage fö das Insolvenzgeld ("UI"). Nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Fönftes Buch Sozialgesetzbuch](#), [Â§ 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch](#), [Â§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch](#) sowie [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschöftigt sind, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsföhrderung. Die danach fö den Eintritt von Versicherungspflicht jeweils erforderliche Beschöftigung wird in [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) definiert. Beschöftigung ist die nichtselbstöndige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhölnis. Anhaltspunkte fö eine Beschöftigung sind nach [Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV](#) eine Tötigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Abzugrenzen ist die eine Versicherungspflicht begröndende abhöngige Beschöftigung von einer selbstöndigen Tötigkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) liegt Beschöftigung vor, wenn die Tötigkeit in persönllicher Abhöngigkeit erbracht wird. Dieses Merkmal ist bei einer Beschöftigung in einem fremden Betrieb gegeben, wenn der Beschöftigte in den Betrieb eingegliedert ist und mit seiner Tötigkeit einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausföhrung erfassenden Weisungsrecht unterliegt. Dabei kann sich die Weisungsgebundenheit insbesondere bei Diensten höherer Art zu einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinern. Dagegen ist eine selbstöndige Tötigkeit durch ein eigenes Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstötte, die Verfögungsmöglichkeit öber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen freie Gestaltung von Tötigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Die Zuordnung einer Tötigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschöftigung oder selbstöndigen Tötigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstönde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, das heiö den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 14. Mörz 2018 â B 12 KR 3/17 R â Rdnr. 12 mit weit. Nachweisen). Bei der Statusbeurteilung ist regelmööig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu pröfen, ob möndliche oder konkludente önderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maögebend, soweit sie rechtlich zulössig sind. Schlieölich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu pröfen und auszuschlieöen, dass es sich

hierbei um einen bloßen "Etikettenschwindel" handelt, der unter Umständen als Scheingeschäft im Sinne des [§ 117 BGB](#) zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit führen kann, gegebenenfalls den Inhalt eines hierdurch verdeckten Rechtsgeschäfts festzustellen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (BSG, a. a. O. Rdnr. 13 mit weiteren Nachweisen). Diese Maßstäbe gelten auch für Geschäftsführer einer GmbH (vgl. aus jüngerer Zeit BSG, Urteil vom 14. März 2018 – [B 12 KR 13/17 R](#) – Rdnr. 18). Bei einem Fremdgeschäftsführer scheidet eine selbstständige Tätigkeit generell aus. Die frühere sogenannte "Kopf und Seele"-Rechtsprechung, wonach ein Fremdgeschäftsführer einer Familiengesellschaft und ausnahmsweise auch ein Angestellter unterhalb der Geschäftsführungsebene, der mit den Gesellschaftern familiär verbunden ist, ausnahmsweise als selbstständig angesehen worden ist, wenn er faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führen konnte und geführt hat, ohne dass ihn die Gesellschafter daran hinderten, hat der 12. Senat des BSG ausdrücklich aufgegeben. Die Maßgeblichkeit des rein faktischen, nicht rechtlich gebundenen und daher jederzeit änderbaren Verhaltens der Beteiligten ist mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände nicht vereinbar. Eine "Schönwetter-Selbstständigkeit" lediglich in harmonischen Zeiten, während im Fall eines Zerwürfnisses die rechtlich bestehende Weisungsgebundenheit zum Tragen käme, ist nicht möglich (BSG, Urteil vom 14. März 2018 Rdnr. 20 mit weiteren Nachweisen). Erst recht gilt dies in Fällen -wie hier überwiegend-, in denen die Gesellschafter nicht durch familiäre Bindung in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt sind. Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig Beschäftigter angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 von Hundert der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist grundsätzlich abhängig beschäftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn er exakt 50 von Hundert der Anteile am Stammkapital hält oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende ("echte" oder "qualifizierte"), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Denn der selbstständige tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss eine Einflussmöglichkeit auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen haben und zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern können. Demgegenüber ist eine

"unechte", auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (BSG, Urteil vom 14. März 2018 Rdnr. 21 m. w. N.). Die für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit notwendige Rechtsmacht, die den Gesellschafter-Geschäftsführer in die Lage versetzt, die Geschicke der Gesellschaft bestimmen oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern zu können, muss gesellschaftsrechtlich eingeräumt sein. Außerhalb des Gesellschaftsvertrags (Satzung) bestehende wirtschaftliche Verflechtungen, Stimmbindungsabreden oder Veto-Rechte zwischen einem Gesellschafter-Geschäftsführer sowie anderen Gesellschaftern und/oder der GmbH sind nicht zu berücksichtigen. Sie vermögen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmachtverhältnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben. Unabhängig von ihrer Änderbarkeit gelten die das Stimmverhalten regelnden Vereinbarungen nicht dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände. Im Interesse sowohl der Versicherten als auch der Versicherungsträger ist die Frage der (fehlenden) Versicherungspflicht wegen Selbstständigkeit oder abhängiger Beschäftigung schon zu Beginn der Tätigkeit zu klären, weil es darauf nicht nur für die Entrichtung der Beiträge, sondern auch für die Leistungspflichten der Sozialversicherungsträger und die Leistungsansprüche des Betroffenen ankommt (BSG, Urteil vom 14. März 2018 Rdnr. 22)

Diese Grundsätze der Subsumtion unter die unbestimmten Rechtsbegriffe des [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) sind nach Auffassung des hiesigen Senats nicht verfassungswidrig. Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 2. Juni 2018 ([1 BvL 7/14](#) [1 BvR 1375/14](#)) berufen. Eine richterliche Rechtsfortbildung darf zwar nicht dazu führen, dass die Gerichte ihre eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen. Die Gerichte dürfen sich vielmehr nicht dem vom Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck des Gesetzes entziehen, sondern müssen die gesetzgeberische Grundentscheidung respektieren (BVerfG a. a. O. juris â Rdnr. 73). Allerdings greift nur eine Interpretation, die sich über den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers hinwegsetzt, unzulässig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein (BVerfG, a. a. O. mit weiteren Nachweisen). Dass die Rechtsprechung des BSG einem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers widerspricht, trägt die Klägerin selbst nicht vor. Das Gesetz verwendet gerade unbestimmte Rechtsbegriffe. Auch bei den zuletzt in [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) eingeführten Kriterien für eine Beschäftigung nach [Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV](#) (aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20. Dezember 1999 mit Wirkung ab 01. Januar 1999; "Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.") handelt es sich bewusst nur um Anhaltspunkte und nicht um abschließende Bewertungskriterien (vgl. [BT-Drucksache 14/1855 S. 6](#)). [Â§ 7 SGB IV](#) greift ferner nicht in die Berufungsfreiheit des [Art. 12 GG](#) ein. Die Norm regelt keine Berufspflichten, sondern allgemein die Merkmale der Beschäftigung als Grundlage der Versicherungs- und Beitragspflicht. Selbst wenn nach den Umständen des Einzelfalls manche Dienstleistungen praktisch nur in Form einer abhängigen Beschäftigung verrichtet werden können, wird [Art. 12 GG](#) dadurch nicht verletzt (BSG, Urteil vom

04. Juni 2019 [B 12 R 11/18 R](#) Rdnr. 41 mit weiterem Nachweis). Die Normen zur Sozialversicherungspflicht haben nämlich keine Berufs-, sondern Beitragspflichten zum Gegenstand. Die gesetzliche Anordnung der Zwangsmitgliedschaft und damit verbundener Beitragspflichten ist zwar ein Eingriff in den Schutzbereich des [Art 2 Abs. 1 GG](#). Dieser ist aber gerechtfertigt. Die Sozialversicherungspflicht dient einem legitimen Zweck und ist geeignet, angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne. Sie schützt neben den Betroffenen selbst auch die Allgemeinheit vor einer übermäßigen Inanspruchnahme der staatlichen Gemeinschaft (BSG, Urteil vom 04. Juni 2019 Rdnr. 43 mit Bezugnahme auf Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26.6.2007 [1 BvR 2204/00](#)). Der Gesetzgeber darf dabei einen generalisierenden Maßstab anlegen und davon ausgehen, dass diejenigen Personen, die ihre Arbeitskraft in den Dienst anderer stellen, im Allgemeinen auf diese Beschäftigung zur Erlangung ihres Lebensunterhalts angewiesen und daher sozial schutzbedürftig sind.

Die Klägerin kann hier zunächst nicht auf die beanstandungsfreien vorangegangenen Betriebsprüfungen berufen, da diese nicht durch entsprechende Verwaltungsakte abgeschlossen wurden. Eine materielle Bindungswirkung könnte sich nur insoweit ergeben, als Versicherungs- und/oder Beitragspflicht im Rahmen der Prüfung personenbezogener für bestimmte Zeiträume durch Verwaltungsakt festgestellt worden sind. So kommt etwa einer pauschal gehaltenen sogenannten Prüfmitteilung, nach der die durchgeführte Betriebsprüfung "ohne Beanstandungen geblieben ist" nach dem objektiven Empfängerhorizont kein Regelungsgehalt zu; sie ist daher kein Verwaltungsakt ([Â§ 31 S. 1 SGB X](#)), der Anknüpfungspunkt für Bestands- und Vertrauensschutz sein könnte (vgl. BSG, Urteil vom 19. September 2019 [B 12 R 25/18 R](#) Rdnr. 32).

Ausgangspunkt der Statusprüfung sind demnach nach den oben skizzierten Maßstäben die für die Tätigkeit maßgeblichen vertraglichen Vereinbarungen. Wie bereits das SG dargelegt hat, enthalten bereits die Geschäftsführeranstellungsverträge typische Elemente eines Arbeitsvertrages, etwa die Bezeichnung als "Arbeitsvertrag" selbst. Die Geschäftsführer werden als "Angestellte" bzw. "Arbeitnehmer" bezeichnet (Â§ 1 bzw. bei der Angabe der Unterzeichnenden). Auch die Regelungen über die "Arbeitsvergütung" mit festem "Gehalt" und Reisekostenerstattung (Â§ 3), die Regelung der Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall (Â§ 4 Abs. 1) und über den Urlaubsanspruch (Â§ 5) deuten auf ein Arbeitsverhältnis hin.

Das SG hat es aber nicht damit bewenden lassen, sondern hat zu Recht geprüft, ob den Beigeladenen zu 1) und 2) ungeachtet der vertraglichen Vereinbarung eines Arbeitsvertrages aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafter, also für die Arbeitgeberseite nach der Terminologie der Arbeitsverträge, ein Status zusteht, der Weisungsabhängigkeit ausschließt. Einen gleichheitswidrigen Umgang mit der Relevanz der vertraglichen Regelungen vermag der Senat bereits deshalb nicht festzustellen. Es hat allerdings richtig ausgeführt, dass im hier streitgegenständlichen Zeitraum jedem der Gesellschafter-Geschäftsführer als Minderheitsgesellschafter keine Rechtsmacht im oben skizzierten Umfang

zugestanden hat. Auf die Ausföhrungen im angegriffenen Urteil hierzu und ansonsten wird zur Vermeidung bloöer Wiederholungen nach [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) verwiesen.

Zu ergänzen ist nur noch, dass auch die Öbernahme einer Börgschaft und die Gewöhrung eines Darlehens als Haftungs- oder Ausfallrisiko kein echtes Unternehmerrisiko begrönden (vgl. BSG, Urteil vom 11. November 2015 â B 12 R 2/14 R -, juris â Rdnr. 26) und damit nicht mit Gewicht föur eine Selbstöndigkeit der Geschöftsöhrertötigkeit streitet.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 154 Abs. 2](#), [162 Abs. 3](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Grönde föur die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 63](#), [52 Abs. 1](#), [Abs. 3](#) Gerichtskostengesetz. Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung kann der Beschluss nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 11.08.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024